

NRW, den 22.07.2013

AZ: LSG-NRW-2013-012

B e s c h l u s s
wegen Besorgnis der Befangenheit
in dem Verfahren

Piratenpartei Deutschland
Landesverband NRW

vertreten durch

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

mit dem AZ: LSG-NRW-2013-012, hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW in seiner Sitzung vom 22.07.2013 mit den Stimmen der Richter Melano Gärtner, Christian Degen und Benjamin Killewald einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- Dem Antrag auf Besorgnis der Befangenheit gegen die Richter Isabelle Sandow wird abgelehnt.
- Die Richterin Isabelle Sandow fungiert wieder als Berichterstatter für diesen Fall.

Begründung:

Der Kläger hatte einen Antrag auf Besorgnis der Befangenheit nach §5 Abs. (3) BSchGO gestellt, nachdem es einen Mailwechsel zwischen dem Kläger und dem Berichterstatter des Verfahrens gab.

Das Gericht sieht in der rechtlichen Auffassung der Richterin Isabelle Sandow keine Befangenheit, wenn ein Richter diese auch so kommuniziert und diese Meinung gegenüber einer gegenteiligen Meinung zu einem Paragraphen in einer Satzung äußert.

Diese Meinung müsste ein Richter in einer Beratung des Spruchkörpers gegenüber den anderen Richtern erst mal vertreten,

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 103041
44030 Dortmund

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Schiedsgericht>

Besetzung Landesschiedsgericht

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter

melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de

Benjamin Killewald

Stellvertretender Richter

bkill@piratenpartei-nrw.de

Isabelle Sandow

Richter

isabelle.sandow@web.de

Christian Degen

1. Ersatzrichter

christian.degen@piratenpartei-nrw.de



PIRATEN
PARTEI

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

unabhängig davon, wie auch immer der Spruchkörper am Ende einen Paragraphen auslegt.

Die Begründung für einen Antrag auf Besorgnis der Befangenheit, dass ein Richter sich eine andere Meinung als einer der Parteien bildet, oder gar gebildet hat, kann nicht die Grundlage eines solchen Antrags sein, wenn der betroffene Richter, der zugleich noch Berichterstatter ist, sich schon seit Längerem mit dem Fall beschäftigt.

Dass die Auslegung der betroffenen Paragraphen gegen die Rechtsposition des Klägers sich richtet, ergab schon der E-Mail-Wechsel, worauf der Berichterstatter lediglich hingewiesen hat.

Ist es doch oftmals wünschenswert im Vorfeld von einem Gericht drauf hingewiesen zu werden, dass ggf. unter angebrachten Punkten einer Anrufung, Stellungnahme oder Sonstiges, dieses nicht das gewünschte Erbringen bringen könnte.

Abgesehen davon beinhaltet die Anrufung ja nicht nur den Teil, worauf der Antrag auf Besorgnis sich begründet, worauf man nicht schließen kann, dass gleich das Ganze Verfahren somit hinfällig wird.

Im Gegenzug argumentiert die Gegenpartei in Ihrer Stellungnahme damit, dass diese keine Grund zur Besorgnis der Befangenheit in der Darstellung des Klägers sieht.

Folglich kam der Spruchkörper zu der Entscheidung dem Antrag auf Besorgnis der Befangenheit abzuweisen und die Richterin Isabelle Sadow wieder als Berichterstatterin einzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist nach §5 Abs. (5) S 2 BSchGO kein Widerspruch möglich.

Christian Degen
(Berichterstatter)

Melano Gärtner

Benjamin Killewald

Anschrift:

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 103041
44030 Dortmund**

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Schiedsgericht>

Besetzung Landesschiedsgericht

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter

melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de

Benjamin Killewald

Stellvertretender Richter

bkill@piratenpartei-nrw.de

Isabelle Sadow

Richter

isabelle.sadow@web.de

Christian Degen

1. Ersatzrichter

christian.degen@piratenpartei-nrw.de



**PIRATEN
PARTEI**